Die wirtschaftliche und rechtliche Verfassung des Säckinger Klosterstaates

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargauergeschichte**

Band (Jahr): **4 (1993)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV. Teil

Die wirtschaftliche und rechtliche Verfassung des Säckinger Klosterstaates

Zur Vervollständigung unseres Bildes von dem organisatorischen Aufbau des Säckinger Klosters und seiner Verwaltung müssen wir auch die äußere Organisation der Säckinger Grundherrschaft, die rechtliche und wirtschaftliche Verfassung des Klosterstaates einer Betrachtung würdigen. Denn diese ist es, die das Kloster mit seinen Untertanen im Lande verband und die auch auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Dorflebens in den stiftischen Gebieten ihren Einfluß ausgeübt hat. In welchen Formen sich der Verkehr zwischen dem Kloster und den Gotteshausleuten abwickelte, wie sich das Untertanenverhältnis auswirkte und wie überhaupt das ganze weite Gebiet der Grundherrschaft verwaltungsmäßig und rechtlich organisiert war, das sind die Fragen, die uns noch beschäftigen sollen.

1. Kapitel:
Bewirtschaftung und Verwaltung des Klosterbesitzes

a) Dinghof- und Hufenverfassung

Wie bereits bei der Beschreibung des Klosterbesitzes dargelegt wurde, war die Mehrzahl der Säckinger Besitzungen in einen Dinghofverband eingegliedert. Insgesamt waren es, Glarus eingerechnet, 15 Dinghöfe, deren Namen bereits aufgezählt wurden. Jeder Dinghof war der Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes in rechtlicher wie verwaltungstechnischer Hinsicht; in rechtlicher als Stätte des Dinggerichts und verwaltungstechnisch als Sammelstelle der Abgaben der Zinsleute. Deshalb war der Dinghof der Sitz des Kellers, weshalb er auch Kellerhof genannt wurde. Um diese Zentralen herum lagen die Hufen, das waren die alten Einheiten der Höfe, welche dem Kloster dienstbar waren. Sie waren allerdings schon im Mittelalter nicht mehr der alleinige Typ des abhängigen Landes, neben ihnen standen gleichberechtigt die kleineren Schup-

posen. Hufen und Schupposen hatten in späterer Zeit durch Unterteilung oft schon eine weitgehende Zersplitterung erfahren. Neben diesen Grundtypen des Zinslandes gab es noch Höfe im engeren Sinne, kleinere Parzellen und viele zerstreute Besitzungen, die keinem Dinghof unterstellt waren.

Die Hufenverfassung, die ins frühe Mittelalter zurückgeht, wurde in der Säckinger Grundherrschaft sehr lange bewahrt und die Hufe blieb auch nach der Güterzersplitterung die ideelle Einheit der zinslichen Belastung. Die aufgeteilten Güter, die zu einer Hufe gehört hatten, hatten auch später noch einen gemeinsamen «Träger», das war meist der Besitzer des Grundhofes, der gesamthaft für die Zinsleistungen der nun zahlreicher gewordenen Besitzer der kleineren Güter verantwortlich war. Die Zersplitterung der Güter war in der Säckinger Grundherrschaft nicht zu umgehen, die Hufen und Schupposen waren als Erblehen ausgegeben und die Beschränkung der Erbfolge auf ein einziges Kind widersprach der Rechtsauffassung des Volkes und sie wurde vom Säckinger Hofrecht auch nicht verlangt. Das Hofrecht bestimmte nur, daß Meierhöfe, Kellerhöfe, Bannschupposen, die zur Ausstattung des Bannwarts dienten, und die Fronmühlen unvererblich und unteilbar sein sollen. Alles andere Land konnte innerhalb der Hofgenossenschaft verkauft, vererbt und verteilt werden. Dazu war allerdings die Zustimmung des Stiftes erforderlich, die aber oft nicht eingeholt wurde.

b) Abgaben und Leistungen

Die Abgaben aus dem klösterlichen Besitz hatten vielerlei Formen, waren auch je nach ihrer Herkunft sehr verschieden. Es war nicht etwa so, daß die Höhe der Zinsen nach der Größe des Landes berechnet war. Im groben gesehen mag dies bei den Bodenzinsen ab den Hufen in etwa gegolten haben, von vielen Höfen ging aber lediglich ein Lehenszins, der oft nur eine geringe Anerkennungsgebühr für die eigentliche Eigentumshoheit des Klosters war. Der Bodenzins bestand in früherer Zeit fast durchwegs in Naturalabgaben. Später zeigte sich die Tendenz, die Naturalabgaben durch Geldzinse zu ersetzen. Auch in der Säckinger Grundherrschaft erfolgten zum Teil Ablösungen in Geld, vor allem bei den Schweine- und Viehzinsen und den Fällen, also der Abgabe bei Todesfall, die seit dem Spätmittelalter nur noch in Geld gezahlt wurden. Dagegen wurden die Fruchtzinsen bis in die späteste Zeit hinein noch in Natura geliefert. Die Ablösungen in Geld wirkten sich zum Nachteil des Klosters aus. Wenn etwa im 16. Jahrhundert ein Naturalzins durch Geld ersetzt wurde, blieb der einmal dafür festgesetzte Geldbetrag immer in der gleichen Höhe bestehen, auch wenn das Geld etwa nach 200 Jahren um ein Vielfaches seines alten Wertes gesunken war.

Die Naturalabgaben bestanden überwiegend aus Produkten des betreffenden Grundstückes, in Ackergebieten meist aus Getreide. Bei der Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Struktur der Säckinger Gebiete waren auch die Zinsen dementsprechend vielfältig. Das Rheintal und Fricktal lieferte meist Fruchtzinsen, Glarus Vieh und Käse, der Hotzenwald Hafer, Roggen und Vieh. Die Viehzinsen waren meist Schafe und Schweine, Großvieh wurde in größerer Zahl nur von Glarus als Zins geliefert. Aus den Weinbaugebieten zu Stetten und Schliengen kamen die Weinzinsen.

Die Frondienste, die ursprünglich alle auf Dinghofgütern sitzenden Bauern zu leisten hatten, wurden mit der Zeit alle in Geldzinsen umgewandelt. So war eine alte Pflicht der Leibeigenen die Abgabe selbstgesponnener Leinwand, des sogenannten «Hubtuches». Statt dessen zahlten aber die Zinser 2 Schillinge und im 16. Jahrhundert wurde die Abgabe ganz aufgehoben. In den alten Säkkinger Weistümern sind auch noch die Fuhrfronen beschrieben, die einzelne Fricktäler und Hotzenwälder Dinghöfe zu leisten hatten. So hatten bestimmte Höfe den Zinswein in Stetten und Schliengen abzuholen und nach Säckingen zu führen. Ein Wagen, mit acht Rindern bespannt, 7 Saum fassend (= ca. 10 Hektoliter), von drei Knechten begleitet, war die Belastungseinheit, die sogenannte «Winmeni». Je nachdem, ob die Fahrt nach Stetten oder Schliengen ging, unterschied man die große und die kleine Winmeni. Schon im 15. Jahrhundert erfolgten diese Fahrten nicht mehr, die Höfe leisteten für die Winmeni einen Geldzins und das Kloster holte seinen Wein mit eigenen Fuhren ab. Einige Fricktalische Höfe hatten auf gleiche Weise auch die Verpflichtung, jährlich den Käse in Glarus abzuholen. Nach der Lostrennung von Glarus fiel diese Käsmeni dahin, soweit sie bereits in Geld abgelöst war, wurde der Zins von den Höfen noch im 15. Jahrhundert erhoben. An sich zeigte sich hier eine gesunde Verteilung der Lasten und durchdachte Organisation des alten grundherrschaftlichen Betriebes. Die ackerbautreibenden Höfe waren an sich schon mit Fuhrwerken und Pferden für ihren landwirtschaftlichen Betrieb ausgestattet, wogegen dies den Weinbauern fehlte. Daher wurde die Fuhrpflicht des Weines auf die landwirtschaftlichen Höfe verlagert. An den Menizinsen hatte auch der Meier seinen Anteil, denn in den Zeiten, wo die Fuhrfron noch geleistet wurde, hatte er die Pflicht, den Fuhren bewaffnetes Geleit zu geben.

Eine wichtige Einnahmequelle der Grundherrschaft war das Besthaupt. Es war die Abgabe des besten Stück Viehes oder des besten Gewandes beim Tod des Leib- oder Grundhörigen. Das Besthaupt war also entweder ein Güterfall oder Leibfall. Der Güterfall war das äußere Zeichen dafür, daß der Bauer das Gut nicht als Eigentümer, sondern nur als Besitzer bewirtschaftete. Mit dem Fall hing der Ehrschatz zusammen, das war die Handänderungsgebühr, wenn das Besitztum durch Erbschaft in eine andere Hand überging. Der Ehrschatz war auch bei Lehensgütern, die keinen Fall entrichteten, zu bezahlen. Hier wurde seine Bedeutung als Anerkennung des Obereigentums des Stiftes über

das Gut immer betont, die Abgabe an sich war gering. Die Fälle wurden schon sehr bald nicht mehr in Natura geleistet, sondern in jedem einzelnen Fall durch Verhandlungen mit den Hinterbliebenen abgeschätzt und der Geldbetrag festgelegt. Sehr zahlreich sind die Bemerkungen in den Einnahmeregistern des Stifts, daß der Fall wegen Armut erlassen oder nur gering angesetzt wurde. Oft blieben die Leute den Fall schuldig und er mußte vom Stift abgeschrieben werden. In der Säckinger Grundherrschaft wurde der Fall nicht mit der an anderen Orten oft zu beobachtenden Härte eingetrieben. Allerdings sahen hier auch der Meier und der Vogt auf die Bezahlung, weil sie selbst ihren Anteil an den Fällen bezogen.

Die Zinsbelastung der Güter war im allgemeinen nicht hoch. Die Überbelastung der Güter, wie sie vor dem Bauernkrieg zu beobachten ist, war sehr oft nur dadurch entstanden, daß die Bauern durch Hypotheken ihre Güter übermäßig belastet hatten. In der Säckinger Grundherrschaft kamen sehr selten Zinsverweigerungen vor, dagegen hatte die Schaffnei mit säumigen und rückständigen Zahlern ihre Mühe. In den meisten Fällen waren es aber nicht böswillige Zahlungsversäumnisse, sondern durch Armut, Kriege, Brände oder Naturkatastrophen verursachte Zahlungsschwierigkeiten. Meist wurden in diesen Fällen die Zinsen nachgelassen oder ermäßigt. So kommt auch W. Geier bei der Betrachtung der Säckinger Abgabenpolitik zum Schluß: «Daß die Bauern systematisch eine Verheimlichkeitspolitik, wie anderwärts, getrieben hätten, muß für Säckingen verneint werden. Der Druck der Grundherrschaft war hier nicht so hart, daß man zu diesem Mittel hätte greifen müssen, denn oft sind Zinsnachlässe verzeichnet»[403].

c) Einzug der Abgaben und Zinstermine

Der Einnehmer der Grundherrschaft war in den stiftischen Dinghöfen der Keller. An bestimmten Tagen mußte der Zins von den hofhörigen Gütern in seinem Dinghof abgeliefert werden. Dabei war der Schaffner des Stiftes oder sonst ein Vertreter anwesend. Die Termine für die Ablieferung der Zinsen an das Kloster waren auf das ganze Jahr verteilt, schon um die Einnahmetätigkeit des Spichwärters bzw. des Schaffners nicht auf wenige Tage zusammenzudrängen. Bei vielen Zinsen richtete sich der Ablieferungstermin auch nach der Art des Zinses. Das Korn aus dem Fricktal wurde an verschiedenen Tagen im September von den einzelnen Dinghöfen geliefert. Der Hafer wurde an Martini (11. November) geliefert, die Bohnen von den sogenannten Salländern kamen am Fridolinstag, die Eier zu Ostern, die Hühner am Gallustag (16. Oktober). Die Käsezinsen von Glarus trafen an zwei Terminen ein, die ersten Fuhren am Mauritiustag (22. September) und die zweiten an Martini. Die Schafe und Schweine mußten von den Zinspflichtigen persönlich nach Säckingen ge-

bracht werden, die Schafe am Georgstag (23. April) und die Schweine an St. Andreas (30. November). An diesen Tagen mußten auch alle Keller des Stifts in Säckingen anwesend sein und die eingelieferten Tiere schätzen. Diese Zinstermine sind für uns noch von besonderem Interesse, weil sie ihren Einfluß auch auf die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der Stadt ausgeübt haben. Die Zinstermine gaben den Anlaß zur Festlegung der Jahrmarktstage der Stadt. So fielen die Abgabetermine der Schafe und Schweine mit zwei der vier Säckinger Jahrmärkte zusammen, denn gerade an diesen Tagen, wo die Zinser und die Keller der Dinghöfe persönlich erscheinen mußten, herrschte reger Betrieb in der Klostersiedlung.

Der Zehnten, den das Stift in allen inkorporierten Pfarreien und teilweise auch an anderen Orten besaß, wurde nicht selbst eingezogen, sondern meistbietend versteigert, wie bereits bei der Behandlung der stiftischen Pfarreien dargelegt wurde[404].

Vielfach wurden die Zinsleute bei der Ablieferung der Zinsen bewirtet, worüber ebenfalls genaue Bestimmungen in den alten Weistümern vorliegen. Die Zinsleute des Dinghofs Freudenau an der Aare gaben ihren Zins am Tag vor St. Michael (28. September). Dazu mußte der Schaffner persönlich dorthin kommen und die Zinslieferung eröffnen mit den Worten: «Ir Herren, gend usher den Zins minen Frowen gen Sekingen». Diese Formulierung weist darauf hin, daß wir hier ein Bauerntum sitzen haben, das gewisse Freiheitsrechte besaß, ähnlich wie die Freidingbauern in Mettau. Der Zins von Freudenau mußte in den Dinghof nach Kaisten abgeliefert werden, dort wurden die Zinser bewirtet. Auch die Angehörigen des Freidings zu Mettau wurden bewirtet, wenn sie am Tage vor Allerheiligen ihre Abgaben in den Kellerhof nach Mettau brachten. Dort mußte sogar die Äbtissin oder eine Stiftsfrau in ihrer Vertretung persönlich anwesend sein. Ferner hatten die Keller der Säckinger Dinghöfe das Recht, am Sonntag vor Hilarius von der Äbtissin bewirtet zu werden. Es wurde schon erwähnt, wie die Zinser, die an das Heiligkreuzamt zinsten, dabei gut verpflegt werden mußten[405]. Jene, die ihren Zehnten in das Bauamt leisteten, wurden am Tage vor Mariae Geburt, am Jakobs- und am Hilariustag verpflegt, die Zinser an das Bruderhofamt ebenfalls am Hilariusfest. Diese Verpflegungspflicht, worüber in den alten Ordnungen genaue Bestimmungen enthalten waren, mußte dem Stift mit der Zeit zu kostspielig werden. Denn infolge der Parzellierung wurde die Zahl der Zinser immer größer und jeder wollte auf Kosten des Stifts an diesen Tagen reichlich essen und trinken. Daher wurde 1455 wenigstens das Bewirtungsrecht der Bauamtszinser durch einen Vertrag eingeschränkt. Die beiden Zinsmahlzeiten am Jakobs- und Hilariustag wurden abgeschafft und dafür wurde in Zukunft ein feststehender Geldbetrag ausgeworfen[406].

Die in den Kellerhöfen gesammelten Zinsen wurden nach Säckingen gebracht. Hier kamen sie in einen der beiden Speicher oder gleich in die Küche,

der Wein in den Fronkeller. Der Fronkeller ist heute noch erhalten. Der jetzige Rathauskeller war nachweisbar mindestens seit dem 14. Jahrhundert Fronkeller des Stifts. Den drei Ämtern, die wir bereits kennengelernt haben, dem Spichwärter, der Spenderin und der Kellerin war die Obhut des Speichers, der Küche und des Kellers anvertraut und ihnen lag die Verteilung der Naturalien ob. Der größte Teil derselben war schon vornherein festgelegt mit genau festgesetzten Mengen, die an die Pfründen, die Ämter oder die Jahrzeiten auszuteilen waren. Was im Kloster nicht selbst verbraucht wurde, wurde verkauft. Auch die einzelnen Pfründeninhaber konnten ihre Überschüsse verkaufen, was allerdings kaum vorkam. Dagegen hatte das Stift das Recht, in der Stadt in der Zeit vom 3. Mai bis 14. September den sogenannten Bannwein zu legen, d.h. es durfte in dieser Zeit in der Stadt nur Stiftswein verkauft werden. Auch in Laufenburg hatte das Stift ein Bannweinrecht. Der Bannwein wurde im 15. Jahrhundert durch eine Geldabgabe ersetzt[407].

2. Kapitel:
Die rechtliche Verfassung der klösterlichen Grundherrschaft

a) Die Dinggerichte und deren Instanzenweg

Was die auf dem Grund und Boden des Klosters sitzenden Bauern zu einer festgefügten Gemeinschaft zusammenschloß, war die Dingpflicht. Es war die Verpflichtung, an bestimmten Tagen in den Dinghöfen des Stifts zusammenzukommen und beim Gericht als Gerichtsschöffen zu fungieren. Den Vorsitz des Dinggerichts hatte der Meier oder sein Stellvertreter. Jeder, der vom Stift ein Gut oder auch nur ein kleineres Grundstück zu Lehen hatte, mußte am Dinggericht teilnehmen, nicht nur die Leibeigenen, sondern alle Besitzer stiftischen Bodens. Daraus entwickelte sich im geschlossenen Bereich eines Dinghofes die niedere Gerichtshoheit des Stiftes. Beim Dinggericht wurde über die zivilrechtlichen Angelegenheiten der Bauernsamen und über die kleineren Frevel, die mit Geldbußen bestraft wurden, geurteilt.

Die stiftischen Dinggerichte hatten unter sich einen besonderen Instanzenzug. Hornussen war der Oberhof für alle Säckinger Dinghöfe außer Zell, Stetten und Schliengen. Im allgemeinen ging von allen Urteilen die erste Appellation nach Hornussen. Etwas komplizierter war der Instanzenzug von den Dinghöfen Kaisten, Mettau und Sulz. Diese drei Dinghöfe waren unter sich gegenseitig erste und zweite Instanz und erst die dritte Appellation ging von

hier wieder nach Hornussen. Ein Urteil von Hornussen konnte an das Gericht unter den Hohen Bogen in Säckingen appelliert werden. Es wurde unter dem Portalbogen des Münsters zu Säckingen abgehalten. An diesem Gericht nahmen alle Keller und Beamte des Stifts, auch der Schultheiß von Säckingen als Schöffen teil. Dem Spruch dieses Gerichts war in Streitfällen mit den Gotteshausleuten auch der Meier unterworfen. 1393 wurde Walter von Schönau vom Gericht unter dem Hohen Bogen des Meieramtes enthoben. Als er dabei die Kompetenz der Gotteshausleute, über ihn zu Gericht zu sitzen, anzweifelte, wurde er durch den Spruch des Gerichtes zur Anerkennung gezwungen[408]. In letzter Instanz konnte von diesem Gericht in die Kammer der Äbtissin appelliert werden. Beim Kammergericht standen nur die Stiftsbeamten und vor allem die Inhaber der Hofämter der Äbtissin als Rechtssprecher zur Seite.

b) Hohe Gerichtsbarkeit und Vogtei

Die klösterliche Grundherrschaft war aber auch hochgerichtlich ein eigenständiges Gebiet. Die unabhängige Stellung des Klosters als Eigenkloster des Königs und die ihm unter den Ottonen verliehene Immunität wurde bereits bei der Behandlung der Frühgeschichte des Stiftes berührt. Durch die Immunität war das Gebiet des Klosters auch in bezug auf das Hochgericht von den Gaugrafen unabhängig geworden und es hatte sich zu einem direkt unter dem König stehenden Klosterstaat entwickelt. Im Klostergebiet, wo die Äbtissin als geistliche Person das Hochgericht nicht selbst ausüben konnte, wurden die hochgerichtlichen Befugnisse dem Vogt des Klosters übertragen. Die Vogtei, die auch die Schirmherrschaft über das Kloster umfaßte, wurde vom König an Mitglieder des hohen Adels verliehen. Die Hochgerichtsbarkeit und verschiedene, mit der Vogtei verbundene Rechte verschafften dem Vogt eine starke politische Position im Klostergebiet. Sehr früh wurde die Klostervogtei als Reichslehen erblich. Die ersten uns bekannten Schirmvögte des Klosters Säkkingen waren die Grafen von Lenzburg, ein mächtiges Adelsgeschlecht, das auch die Grafschaft im Aargau und im Zürichgau innehatte. Arnold, Graf von Lenzburg erscheint erstmals 1063 als Schirm- oder Kastvogt des Klosters Säkkingen. Nach dem Aussterben der Lenzburger Grafen verlieh Friedrich Barbarossa im Jahre 1173 die Vogtei über Säckingen dem Grafen Albrecht von Habsburg. Das Geschlecht entstammte dem elsässischen Hochadel und hatte sich schon im 11. Jahrhundert im Aargau Besitzungen erworben und auf der Habsburg über der Aare seinen neuen Stammsitz errichtet. Allerdings schied Friedrich I. das Gebiet von Glarus aus der Vogtei aus und übergab die Vogtei über dieses Tal seinem Sohn Otto, um dadurch dieses wichtige Gebiet mit der Beherrschung des Zugangs zu den Graubündner Pässen in der Hand der Familie zu behalten.

Die Habsburger bauten ihre Vogteirechte im Säckinger Gebiet bald zu einer festen Machtstellung aus, wobei sie auch mit dem Kloster in Konflikt gerieten, weil sie über dessen Rechte hinweggingen. Das Schiedsgericht von vier Äbten betreffend Laufenburg bereinigte im Jahre 1207 einen deswegen entstandenen Streit zwischen der Äbtissin und dem Grafen Rudolf von Habsburg. 1232 teilte sich die habsburgische Linie; die ältere Linie behielt die Vogtei über Säckingen, die jüngere Linie erhielt das vom Stift als Lehen in der Hand der Habsburger befindliche Gebiet um Laufenburg mit der Stadt und der Herrschaft. Sie nahm ihren Wohnsitz daselbst und nannte sich von Habsburg-Laufenburg. Das Laufenburger Geschlecht der Habsburger war in seiner Hauspolitik nicht so glücklich wie die Stammlinie; es verarmte am Schluß und im Jahre 1408 starben die Grafen von Habsburg-Laufenburg aus. Ihr Besitz fiel an die Hauptlinie, die inzwischen bereits den Schwerpunkt ihrer Politik nach Österreich verlegt hatte. Der Besitz der Vogtei über das Kloster Säckingen führte allmählich zum Ausbau der habsburgischen Landeshoheit über das Säckinger Gebiet.

c) Nieder Gerichtsbarkeit und Meieramt

Neben dem Vogt war als ausführendes Organ der niederen Gerichtsbarkeit in den stiftischen Dinghöfen der Inhaber des Meieramtes der bedeutendste Träger politischer Gewalt im säckingischen Gebiet. Ursprünglich war wohl auch hier wie bei anderen klösterlichen Grundherrschaften bei jedem Dinghof ein eigener Meier. Die Meier, aus Eigenleuten des Gotteshauses heraus erwachsen, erlangten bald eine über die sonstigen Gotteshausleute hervorragende Stellung. Ekkehard von St. Gallen hat im 10. Jahrhundert anschaulich geschildert, wie die st. Gallischen Meier sich in den Stand der Edelleute emporhoben[409]. Doch während auch dort die Meier ihre Stellung nur innerhalb des kleineren Bereiches eines Ding- oder Meierhofes behaupteten, hat sich in Säckingen das Meieramt über das ganze Klostergebiet in der Hand weniger Familien zusammengeballt. In keiner Klosterorganisation ist die Macht der Meier so bedeutend geworden wie in Säckingen. Hier tritt der Meier auf wie der Grundherr selbst oder der Vogt. Der Meier besaß ursprünglich seinen Meierhof nach Amtsrecht. Sein Amt war nicht erblich und er konnte jederzeit vom Kloster abgesetzt werden. Doch war schon um das Jahr 1000, nach dem Zeugnis Ekkehards, sein Ziel, den Besitz nach Amtsrecht in einen Besitz nach Lehenrecht umzuwandeln, was den Meiern auch an verschiedenen Orten gelang. Vor allem geschah dies in den Klöstern, wo er neben sich auf dem Meierhof noch einen Keller hatte, der die wirtschaftliche Verwaltung des Dinghofs führte, besonders aber in den Frauenklöstern. Schon im 13. Jahrhundert erscheint das Meieramt vielfach als erblich, offiziell stand das alte Amtsrecht noch auf dem Papier, in Wirklichkeit war beim Meieramt das Lehensrecht an

dessen Stelle getreten. Gerade in den alten Frauenabteien wie in Zürich, Schänis und Säckingen sind die Meier zuerst in den Ritterstand aufgestiegen. Aber alle Meier wurden an Macht und Ansehen von den Meiern des Klosters Säckingen übertroffen. Hier hat das Meieramt seine höchste Ausgestaltung und Blüte erreicht. An der Spitze der säckingischen Gotteshausleute standen die Meier, sie überragten sogar die Dienstmannen am Hofe der Äbtissin. Sogar der Spichwärter, dessen Amt über der zentralen Verwaltung stand und dessen Träger früher ebenfalls Ritter waren, konnte auf die Dauer die Machtstellung seines Meiers nicht erreichen. Hier waren sie die lokalen Steuererheber und Verwalter des niederen Gerichts auf den Dinghöfen, die sich mit der Zeit fast ebenbürtig neben Äbtissin und Vogt setzten. Ihr Amt wurde 1240 in aller Form von der Äbtissin als Lehen anerkannt[410].

Schließlich vereinigten nur wenige Familien das ganze Meieramt im Säckinger Gebiet. In Glarus entwickelte sich ein eigenes Meieramt. Hier waren, soweit wir es zurückverfolgen können, die Herren von Windegg als Meier des Stiftes in den Dienstadelsrang emporgestiegen. Gerade hier zeigte sich die Bedeutung, das Ansehen und die Macht, die die Säckinger Meier über ihr Gebiet besaßen. Die Herzöge von Österreich trugen keine Bedenken, sich um das Meieramt in Glarus, das ursprünglich das Amt eines Hörigen war und sonst nur von Dienstadeligen bekleidet wurde, zu bewerben und sich damit belehnen zu lassen, denn es festigte ihre Stellung im Lande[411].

Im übrigen Säckinger Gebiet – abgesehen vom Dinghof Mandach, wo die Herren von Wessenberg wohl die Meieramtsrechte hatten – teilten sich zwei Familien in das Meieramt. Das sogenannte große Meieramt war in Händen der Herren vom Stein, das kleine im Besitz der Herren von Wieladingen. Das große Meieramt umfaßte die Gerichtsbarkeit in den Dinghöfen Zell, Zuzgen, Stetten, Sulz, Mettau, Kaisten und Ittenthal und das Gericht zu Wegenstetten, sowie die halben Dinghöfe zu Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried. Zum kleinen Meieramt gehörten die halben Dinghöfe in Hornussen, Stein und zu Murg und Oberhof und Herrischried[412]. In allen diesen Höfen hatte der Meier seinen Anteil an den Gerichtsbußen und an den Fällen. Von den Leuten, die aus dem Klostergebiet wegzogen und sich auswärts niederließen, hatte der Meier den ganzen Fall für sich zu beanspruchen. Zu seinem Amt gehörten auch umfangreiche Lehengüter des Klosters. Das Meieramt hat an verschiedenen Orten sogar zur Ausbildung eigener Dorfherrschaften unter den Meiern geführt, so in Wegenstetten, in Zell und in Stetten im Wiesental.

d) Die Herren vom Stein als Inhaber des großen Meieramtes

Wahrscheinlich bestand zuerst nur ein Meieramt in der Hand einer Familie, die vermutlich durch Teilung ihr Amt in ein großes und ein kleines Meieramt

schieden, denn die Herren von Wieladingen scheinen sich aus dem Geschlechte der Herren vom Stein abgespalten zu haben. Die Herren vom Stein hatten zu dem Zeitpunkt, da sie uns in der Geschichte begegnen, ihre Stellung als Großmeier des Stiftes schon voll ausgebaut und besaßen umfangreiche Besitzungen im vorderen Wehratal, in Schwörstadt, im südlichen Hotzenwald um Laufenburg und im Fricktal. Der größte Teil dieser Güter war wohl Klosterlehen von Säckingen. Ihren Sitz hatten sie auf einer der Säckinger Klosterburgen, etwa auf dem «Stein» zu Schwörstadt, wie die dortige alte Wasserburg auch genannt wurde. Ob sie daher oder von einem anderen festen Sitz ihren Namen her leiteten, wissen wir nicht. Im Bereich des ebenfalls zur Säckinger Grundherrschaft gehörenden Dinghofs Zell im Wiesental errichteten sie die Burgen Altenstein und Neuenstein. Verschiedentlich wird sogar angenommen, daß Altenstein die Stammburg des Geschlechtes war. Dann wären sie wohl als ursprüngliche Meier des Dinghofs Zell zum allgemeinen Meieramt des Stifts gelangt. Urkundlich ist die Familie nur für kurze Zeit faßbar. Um 1290 begegnen uns die ersten Vertreter, um 1350 starb das Geschlecht bereits aus. Einen ihrer bedeutendsten Vertreter, Heinrich vom Stein, haben wir als Stifter der St. Johanneskaplanei in Säckingen kennengelernt[413]. Ein letzter Nachkomme war der uns ebenfalls schon bekannte Jakob vom Stein, Chorherr des Stifts und Pfarrektor zu Hochsal, wonach er sich auch Jakob von Hochsal nannte. Die Tochter Heinrichs vom Stein, Margareta, war die Gemahlin Rudolfs von Schönau, durch sie ging der Besitz der Familie und das Großmeieramt auf die Schönauer über.

e) Das kleine Meieramt im Besitz der Herren von Wieladingen

Das zweite große Dienstmannengeschlecht des Stiftes Säckingen, die Herren von Wieladingen waren, wie gesagt, vermutlich eine Zweiglinie derer vom Stein, worauf ihr Wappen hindeutet[414]. Das Schwergewicht ihrer Funktion lag im rechtsrheinischen Gebiet des Säckinger Klosterstaates, sie hatten aber auch ansehnliche Besitzungen im Fricktal, so den Hof zu Rheinsulz und Anteil am Meierhof und der Fronmühle zu Hornussen. Ihr sogenanntes kleines Meieramt hatte sich wahrscheinlich bei der Abspaltung der Linie von der Familie vom Stein durch Teilung erst gebildet. Auch dieses Geschlecht erscheint nur etwa 150 Jahre lang in den Urkunden. Der erste bekannte Träger des Namens war Rudolf von Wieladingen, der um 1260 starb[415]. Er hatte zwei Söhne, Wilhelm und Ulrich, die beide Ritter waren. Wilhelm war zugleich Inhaber des Schultheißenamtes zu Säckingen, das er als Lehen von den Habsburgern besaß[416]. Unter den Nachkommen dieser beiden, von denen einer, Hartmann, Chorherr im Stift Säckingen war, begann bereits der Niedergang des Geschlechtes. Die Familie verarmte und viele Wieladingische Besitzungen

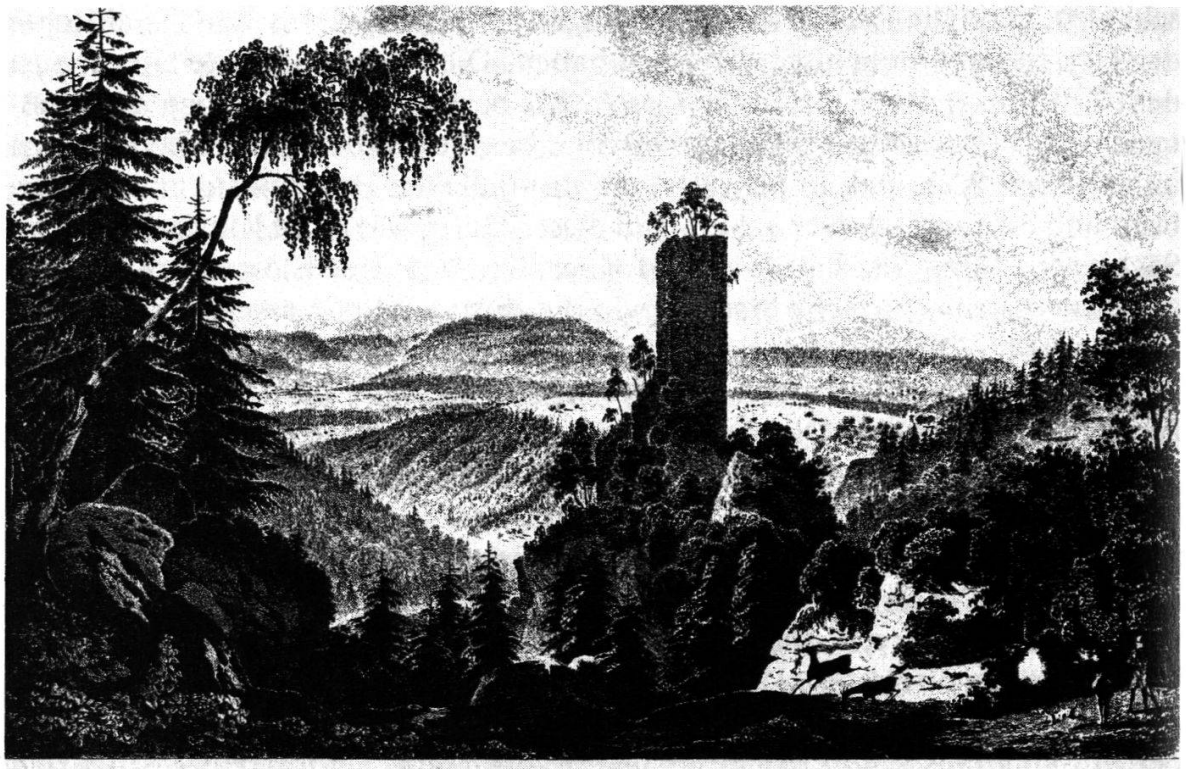

Burgruine Wieladingen (Lith. nach T. M. Ring und G. Engelmann, 1829)

wurden an das Stift Säckingen oder an die Deutschordenskommende Beuggen verkauft oder vergabt. Über den Umfang der Wieladingischen Besitzungen gibt jene Schenkung einen gewissen Einblick, die 1318 durch Rudolf von Wieladingen an die Kommende Beuggen erfolgte. Er vermachte dieser Güter zu Willaringen, Bergalingen, Öflingen, Hasel, Nollingen, Ottwangen, ferner in Schliengen und Auggen sowie südlich des Rheins zu Buus, Eiken und Zuzgen[417]. Im Jahre 1376 erfolgte die letzte größere Besitzveräußerung, indem Hartmann von Wieladingen dem Stift Säckingen sein Meieramt um 875 Gulden verkaufte[418]. Damit hatte das Stift das kleine Meieramt wieder an sich gebracht und es wurde in der Folgezeit nicht mehr verliehen. Die Rechte, die zum kleinen Meieramt gehörten, vor allem das Niedergericht in den betreffenden Dinghöfen und die Fälle standen von jetzt ab dem Kloster selbst zu. Von da an gab es nur noch ein Meieramt im Säckinger Gebiet, das große, das immer in der Hand der Familie von Schönau verblieb.

Mit Hartmann von Wieladingen verschwand das Geschlecht gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus der Landschaft. Die Meinung, daß einer der Nachkommen nach Bern ausgewandert sei und dort der Stammvater des späteren Berner Patriziergeschlechtes «von Wieladingen» geworden sei, ist nicht belegbar und entspricht kaum den Tatsachen[419]. Die Wieladinger nannten sich nach ihrer steil über dem Murgtal aufragenden Burg, die als säckingische Meieramtsburg

vielleicht im 12. Jahrhundert erbaut wurde. Nach dem Abgang der Wieladinger wurde sie von keinem anderen Geschlecht mehr bewohnt und zerfiel im Laufe der Zeit. Zur Burg gehörten die umliegenden Wälder, die Burgmatte, das Fischereirecht in der Murg vom Rhein bis Hottingen und der sogenannte Lehnhof in Wieladingen. Als «Wieladingisches Lehen» wurde die Burg mit den genannten Zugehörden auch weiterhin von Habsburg-Österreich, das die Lehenshoheit darüber besaß, verliehen. Im 16. Jahrhundert besaß der in Waldshut wohnende Exuperantius Baldung das Burglehen; von diesem ging es an die Familie Schenk von Schenkenstein über. 1643 wurde das Lehen an die Familie Zweier von Efenbach verkauft. Von dieser ging die Burg Ende des 18. Jahrhunderts durch Erbschaft zum größten Teil in den Besitz der Familie von Schönau über[420].

f) Die Herren von Schönau als Großmeier des Stifts

Während das Stift im Jahre 1376 das Wieladingische Meieramt durch Kauf an sich gebracht hatte und nicht mehr weiterverlieh, gelangte das an Rechten und Besitzungen umfangreichere Großmeieramt des Stifts von den Herren vom Stein durch Heirat in den Besitz der *Familie von Schönau.* In ihrer Hand blieb das Großmeieramt – mit einer kurzen Unterbrechung – bis zur Aufhebung des Stifts. Die Geschichte des Schönauischen Geschlechtes, insbesondere seine Stellung in Säckingen als Besitzer des Schönauer Schlosses ist eng mit der Geschichte der Stadt verbunden. Die folgende Betrachtung beschränkt sich lediglich auf dessen Rolle als Inhaber des stiftischen Großmeieramtes.

Jakob Rudolf (Rudolf I.) von Schönau, der Stammvater des am Hochrhein sich festsetzenden Geschlechtes, kam um 1340 aus dem Elsaß in unsere Gegend. Der Stammsitz der Familie war das östlich von Schlettstadt am Rhein gelegene Schönau. Jakob Rudolf vermählte sich mit der Erbtochter des Ritters Heinrich vom Stein, Margareta, womit er in die bedeutende Stellung dieses Geschlechtes in der Säckinger Landschaft eintrat. Die Heirat verschaffte ihm neben dem Besitz der Burg Schwörstadt das große Meieramt des Stiftes Säkkingen mit allen seinen ansehnlichen Rechten und Einkünften im ausgedehnten Klostergebiet. Als Großmeier erhielt er auch die Herrschaft Zell und das Dorf Stetten im Wiesental vom Stift zu Lehen sowie die Herrschaft über das Dorf Wegenstetten.

Zum ersten Mal begegnet uns Jakob Rudolf von Schönau als Großmeier des Stifts in einer Urkunde von 1365, wo er und Hartmann von Wieladingen als Inhaber des kleinen Meieramtes sich ihre Rechte von Herzog Rudolf von Österreich bestätigen lassen, vor allem das Recht, daß sie als Meier Anspruch haben auf die Fälle von allen Gotteshausleuten, die außerhalb der Säckinger Dinghöfe, also außerhalb des Herrschaftsgebietes des Klosters, sterben[421]. Wie

Rechts: Das Wappen der Familie von Schönau. Links: das Wappen des Werner Kirchhofer, des legendären Trompeters von Säckingen. (Epitaph an der Ostseite des Münsters. Photo Roland Matt)

sonst sehen wir auch in bezug auf das Meieramt die beiden ersten Schönauer auf dem konsequenten Weg des Ausbaues einer kleinen Hausmacht vorgehen. Wenn hier Rudolf I. sich seine Rechte sichern ließ gegen fremde Ansprüche, so versucht sein Sohn Rudolf II. die Rechte des Meieramtes noch zu erweitern auf Kosten des Stifts. Die Fälle der Eigenleute des Klosters im Wehrer Tal waren bisher zu je einem Drittel an das Stift und an die beiden Inhaber des Meieramtes gefallen. Nachdem das Stift im Jahre 1376 das kleine Meieramt von den Wieladingern an sich gekauft hatte, hatte es Anspruch auf zwei Drittel der Fälle. Doch als Rudolf von Schönau Meier wurde, nahm er die ganzen Fälle für sich ein, wie die Bauern bei einem Verhör im Jahre 1394 bezeugten[422]. Hier zeigte sich wohl schon das Bestreben, in der als Pfandlehen erworbenen Herrschaft Wehr sämtliche Rechte an sich zu ziehen und alle Ansprüche fremder Gewalten auszuschalten.

Nachdem Rudolf von Schönau bei Sempach gefallen war, übernahmen seine Frau Anna von Klingenberg und der älteste Sohn Walther das Meieramtslehen, ohne das Lehen von der Äbtissin zu empfangen. Sie teilten die Meieramtsgüter unter sich, obwohl das Meieramt mit den dazugehörigen Gütern

und Rechten nicht geteilt werden durfte und Walther, der sich bald in große Schulden stürzte, verpfändete ohne Genehmigung der Äbtissin seinen Anteil. Nicht deswegen, sondern aus anderen uns unbekannten Gründen wurde Walther von Schönau durch ein Gericht in Rheinfelden verurteilt. Jetzt hielt es aber auch die Äbtissin Klaranna von Hohenklingen an der Zeit, den durch das Vorgehen der Schönauischen Familie dem Stift drohenden Schaden abzuwenden. Sie berief die Lehensmannen des Stifts zum Gericht unter den Hohen Bogen nach Säckingen. Vor diesem klagte sie gegen die Hürussin Anna von Klingenberg und deren Sohn Walther, daß diese mit dem Meieramt und dessen Gütern nach ihrer Willkür umgegangen seien zum Schaden des Stifts. Das Gericht erkannte hierauf durch einhelligen Spruch der Beteiligten, daß das Meieramt denen von Schönau entzogen und dem Stift anheimgefallen sei und die Äbtissin es nach ihrem Gutdünken zum Besten des Stiftes weiter verleihen möge. Von diesem am 15. April 1393 tagenden höchsten Gericht des Stiftes kennen wir die Namen einiger Beisitzer. Zum Gericht unter dem Hohen Bogen wurden als Schöffen geladen alle Lehensleute des Stiftes, Edelleute, die Gotteshauslehen besaßen, Bürger von Säckingen und Laufenburg als Vertreter der beiden Städte, deren Herrin die Äbtissin war und als einfache Gotteshausleute die stiftischen Keller von den Dinghöfen und die Inhaber der Stiftsämter. So saßen damals als Rechtsprecher auf den Bänken unter dem Portal des Münsters; Graf Otto von Tierstein, ein Budentz Hofstetten von Dubenstein, der Edelknecht Walther Renk, der Schultheiß von Walenstadt, Swiggli, die Bürger von Säckingen Heini Spis genannt Schneegans, Kuntz Wibel und Walther Ohem, die Laufenburger Bürger Hentzmann Galmter und Kuntz Unmuß und andere Lehenmannen des Gotteshauses. Den Stab führte als Vorsitzender Richter Berthold Salzmann von Laufenburg. Es waren hier als Wahrer von Recht und Verfassung des Klosterstaates die Vertreter der vielschichtigen großen Säckinger Klosterfamilie versammelt, vom hohen Adel bis herab zum stiftshörigen Keller aus dem ganzen Klostergebiet[423].

Nach diesem Spruch scheint die Äbtissin das Meieramt dem Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg verliehen zu haben. Doch die Witwe Rudolfs von Schönau, Anna von Klingenberg, wehrte sich mit aller Energie um das Meieramt, das sie ihren Kindern erhalten wollte. Sie zog den Spruch des Säckinger Gerichtes vor den österreichischen Landvogt mit der Begründung, daß das Meieramt ein Erblehen sei und ihre Kinder daher Anspruch darauf hätten. Damit setzte sie sich durch und Graf Hans von Habsburg-Laufenburg wurde veranlaßt, auf das ihm bereits verliehene Amt zu verzichten. Der ganze Vorgang zeigt auch hier wieder die außerordentliche Bedeutung des Säckinger Meieramtes, um das sich, gleich wie beim Meieramt zu Glarus, sogar ein Mitglied des hohen Adels bewarb, obwohl das Meieramt sonst nur von Dienstadeligen bekleidet wurde. Zwischen dem Stift und Anna von Klingenberg bereinigte ein Schiedsgericht am 14. Mai 1396 einige Streitfragen, die bereits unter Rudolf

von Schönau entstanden waren. Es bestimmte, daß der Wald Maisenhard, den die Schönauer als ihr Eigentum betrachtet hatten, dem Stift gehöre, die Holznutzung darin aber beiden Teilen, dem Stift und der Schönauischen Familie, im gegenseitigen Einvernehmen zustehe. Der Streit über die Fälle im Wehrer Tal wurde dahin geschlichtet, daß diese in Zukunft zur Hälfte an das Stift und zur Hälfte an die Hürussin bzw. an ihre Kinder und deren Nachkommen fallen sollen[424].

Man begreift sehr wohl, warum sich Anna von Klingenberg so hartnäckig gegen den Verlust des Meieramtes wehrte, wenn man in Betracht zieht, daß sie damals nach dem unglücklichen Tode des Vaters und den Schulden, die ihr ältester Sohn Walther gemacht hatte, mit den übrigen Kindern vor dem Ruin stand. Das Meieramt rettete die Familie vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Im Jahre 1397 schlossen die nun herangewachsenen Söhne Albrecht und Hans von Schönau mit der Äbtissin ein Abkommen, worin ihnen letztere erlaubte, das Meieramt und dessen Güter zur Deckung ihrer großen Schulden bis zu einem Betrag von 6000 Gulden zu versetzen[425]. Noch im gleichen Jahre kam es zur Verpfändung und zwar in zwei Teilen. Der größere Teil des Meieramtes wurde an den reichen Basler Bürger Jakob Zibol um 4000 Gulden verpfändet. Seinem Umfang nach erstreckte sich dieses Meieramt auf die Dinghöfe und Dorfherrschaften zu Zell im Wiesental, Zuzgen und Wegenstetten im Fricktal, ferner auf die Dinghöfe Mettau, Sulz, Kaisten und Ittenthal und auf die halben Dinghöfe zu Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried[426]. Getrennt davon verpfändete Albrecht von Schönau das Meieramt zu Stetten um 1200 Gulden an die Edelleute Henmann von Grünenberg, Claus vom Hus, Johann Buliant von Eptingen, Arnold von Bärenfels, Burkhard Münch von Landskron und Günther von Eptingen[427].

Mit Jakob Zibol tritt zum erstenmal das Basler Bürgertum mit herrschaftspolitischen Ambitionen in unserer Landschaft in Erscheinung. Durch Handel- und Kreditgeschäfte reich gewordene Bürger erwerben Besitzrechte des verarmenden Adels und setzen sich als Geldgeber von Fürsten in den Besitz herrschaftlicher Pfandschaften. Die Familie Zibol, nur in der kurzen Spanne von zwei Generationen auftretend, gehört zu den glänzendsten Erscheinungen des damaligen Basler Patriziats. Unter ihrem hervorragendsten Vertreter Jakob Zibol erreicht sie den Höhepunkt ihres Reichtums und Ansehens. Der Chronist des Basler Kartäuserklosters, das ihm seine Gründung verdankt, rühmt seine Geschicklichkeit, seine Klugheit und Eleganz des Auftretens. Er gehörte zu den wenigen Basler Bürgern, die ein Vermögen von über 10.000 Gulden versteuerten, nach unseren Begriffen ein Millionär und Großunternehmer im Finanzleben. Seit 1368 saß er im Rat der Stadt Basel und welches Ansehen er sich erworben hatte, bewies 1388 seine Wahl zum Bürgermeister, obwohl er nicht ritterlichen Standes war. Oft vertrat er die Stadt bei wichtigen Gesandtschaften. Durch seine zahlreichen persönlichen Beziehungen und seinen gro-

ßen Reichtum gewann seine Person aber auch eine weit über Basel hinausreichende Bedeutung. In seinen Geldgeschäften war er einer der gewandtesten und tüchtigsten Bankiers der Stadt. Durch seine Darlehen erwarb er sich zahlreiche Pfandschaften, Städte, weltliche und geistliche Herrschaften und schließlich waren weitreichende Besitzrechte in der Umgebung von Basel in seinen Händen. «Daneben gibt die Gründung der Kartause in Basel seinem Bilde etwas verhältnismäßig großartiges, sie läßt auch eine höhere Beziehung in seinem Wesen wahrnehmen»[428].

Die erste Abtretung Schönauischen Gutes an Zibol erfolgte im Jahre 1396. Anna von Klingenberg verkaufte ihm um 200 Gulden das Dorf Bözen im oberen Fricktal[429]. Am 3. Februar 1397 erhielten die Hürussin und ihre Kinder «von ihrer großen Notdurft wegen» von Herzog Leopold die Genehmigung, das Pfand von 22 Gulden, das die Schönauer von der Herrschaft Österreich auf dem Zoll zu Hauenstein, auf dem Amt Wehr und in Rickenbach und Hornussen hatten, an Jakob Zibol zu verkaufen[430]. Damit gingen die Pfandrechte, die einst Rudolf von Schönau erworben hatte, zu einem großen Teil an Zibol über. Im gleichen Jahre erwarb er mit dem Großmeieramt des Stiftes Säckingen eine der wichtigsten Stellungen und Einnahmequellen der Schönauischen Familie. Wie hoch dies im Werte stand, zeigt die hohe Summe von 4000 Gulden, die der reiche Basler dafür vorstreckte. Er trat aber nicht nur durch finanzielle Transaktionen mit der Familie von Schönau in Beziehung. Es gelang ihm, auch eine verwandtschaftliche Bindung zwischen dieser und seinem Hause herzustellen. Damit folgte er einer oft zu beobachtenden Tendenz bürgerlicher Familien, sich nicht nur durch den Kauf von Adelsbesitz in die Stellung des Adels zu setzen, sondern auch durch Blutsverbindungen in die Kreise des privilegierten Standes einzudringen. Er verheiratete seinen Sohn Petermann mit Anna von Schönau, der Tochter Rudolfs II. von Schönau und der Anna von Klingenberg. Wahrscheinlich gelangte durch diese Ehe die Burg Altenstein bei Zell als Mitgift der Frau in den Besitz der Zibol.

So war Zibol auf dem besten Wege, sich in den Kreis der vorderösterreichischen Adelsfamilien am Hochrhein einzufügen und mit den erworbenen Lehens- und Pfandherrschaften ein umfangreiches niedergerichtliches Herrschaftsgebiet als Familienbesitz auszubauen. Dabei bleibt die Frage offen, ob diese Erwerbspolitik nicht im stillen Einvernehmen mit dem Basler Rat erfolgte, der dahinter das weiter gesteckte Ziel sehen mochte, daß diese Herrschaften auf dem Umweg über ihren Bürger einmal in die Hände der Stadt fallen könnten. Die schweren Beschuldigungen, die der Rat später dem Jakob Zibol machte, als er die Burg Rheinfelden verlor, lassen dies fast vermuten. Was Zibol sonst noch als Pfänder in der Hand hatte, hätte genügt, um aus Basel einen ganz ansehnlichen Stadtstaat zu machen. In Geschäften mit dem Hochstift Basel und der Gräfin von Neuchâtel hatte Jakob Zibol früher schon im Jura die Stadt Laufen, Stadt und Tal Delsberg und die Schlösser Birseck und

Wartenberg erworben. Von den Markgrafen von Hachberg hatte er die Herrschaft Badenweiler als Pfand erworben. Dann hatte er im Osten von Basel in den österreichischen Herrschaften beidseits des Rheins Fuß gefaßt. 1404 übernahm er Burg und Herrschaft Schenkenberg (Bözberg), die 20 Jahre zuvor Rudolf von Schönau hatte versetzen müssen. Im Jahre darauf fiel ihm Burg und Herrschaft Rheinfelden mit dem Amt Homburg zu. Damit wurde er Pfandherr über das ganze westliche Fricktal und über die rechtsrheinischen Orte am Rhein und auf dem Dinkelberg zwischen Karsau und Grenzach, die zur Herrschaft Rheinfelden gehörten. Für diese große Herrschaft übergab er dem Haus Österreich die gewaltige Summe von 8310 Gulden. Fast ebensoviel zahlte er auch für die Besitzungen und Rechte, die er von der Familie von Schönau übernommen hatte.

Bald aber traten Ereignisse ein, die der mächtigen Position des Jakob Zibol und seiner Familie einen vernichtenden Schlag versetzten. Im Jahre 1409 brach zwischen Basel und Österreich ein Krieg aus, wodurch Zibol in eine bedrängte Lage geriet. Er saß im Basler Rat, war andererseits aber auch durch die österreichischen Pfandherrschaften die er besaß, der feindlichen Partei verbunden. Die Forderung der Stadt Basel, ihr das Schloß Rheinfelden zu öffnen, mußte er ablehnen, weil er sich bei Übernahme der Herrschaft Rheinfelden dem Herzog Friedrich gegenüber hatte verpflichten müssen, mit dem Schloß Rheinfelden der Herrschaft Österreich allzeit gehorsam und gegenwärtig zu sein. Indessen bemächtigten sich die Rheinfelder Bürger, die auf Seiten Österreichs standen, durch einen Handstreich des Schlosses. Der Basler Rat warf nun dem Jakob Zibol vor, durch seine Unachtsamkeit den Verlust des Schlosses verschuldet zu haben und machte ihn haftbar für den Schaden, der dadurch der Stadt erwachsen sei. Er wurde in Haft genommen und erst wieder freigelassen, als er sich bereit erklärte, der Stadt für den Verlust des Rheinfelder Schlosses die hohe Buße von 12.000 Gulden zu bezahlen. Dadurch war er in seinem Vermögen schwer geschädigt und seine öffentliche Stellung vernichtet. Er war ein gebrochener Mann und zudem mit seinen Söhnen in Hader geraten.

Diese selbst besaßen auch nicht mehr die Tatkraft, sich für die Rückgewinnung und Erhaltung ihres Besitztums mit Energie einzusetzen, so daß nun Stück um Stück der Familie Zibol wieder verloren ging. Ihre Pfandschaften am Rhein, im Schwarzwald und im Fricktal wurden von den Gegnern Basels besetzt. Als nach dem Kriege die Zibol ihre Gefälle in diesen Gebieten wieder beanspruchten, stießen sie meist auf Widerstand, obwohl Herzog Friedrich die Rheinfelder Pfandschaft mit den Zibol erneuerte.

Auch das säckingische Großmeieramt ging bald wieder in den Besitz der Familie von Schönau über. Jakob Zibol hatte es seinem Sohn Petermann übergeben, der im Jahre 1407 von der Äbtissin damit belehnt wurde[431]. Vor dem 15. März 1412 muß Petermann gestorben sein, denn an diesem Tage stell-

te Jakob Zibol der Äbtissin einen Revers aus über die Übergabe des Meieramtes an ihn als Träger für die Kinder des Petermann[432]. Dessen Frau Anna, geborene von Schönau, heiratete nachher den Ritter Burkart zu Rhein und dieser wurde im Jahre 1413 als Träger für seine Frau mit dem Großmeieramt als Pfandlehen belehnt[433]. Um 1430 löste Albrecht von Schönau das Meieramt von seinem Schwager Burkart zu Rhein wieder ein und von jetzt ab verblieb es in der Schönauischen Familie[434]. Noch nicht eingelöst wurden Meieramt und Dinghof Zell. Die Herrschaft Zell blieb im Besitz der Familie zu Rhein und kam erst im Jahre 1511 durch Caspar von Schönau an die Schönauische Familie zurück[435].

Auch Albrecht von Schönau suchte als Meier seine Rechte und Einkünfte auf Kosten des Stiftes auszuweiten. Er geriet deswegen mit der Äbtissin Anastasia von Geroldseck in Streit, doch bevor dieser ausgetragen wurde, starb Albrecht. Zwischen seiner Frau Osanna von Landenberg und dem Stift kam es im Jahre 1431 zu einem Vergleich, in welchem die Rechte des Meiers gegenüber dem Stift für die Zukunft festgelegt wurden[436]. Als Vermittler hatten sich die Städte Rheinfelden, Säckingen und Laufenburg eingeschaltet, ferner die Adeligen Konrad von Bußnang, Hans Thüring Münch, Hans Konrad von Bodmann, der Ritter Hans Reich (von Reichenstein) und Thüring von Hallwil. Albrecht von Schönau scheint seine Ansprüche vor allem auch auf das kleine Meieramt ausgedehnt zu haben, welches seinerzeit das Stift von den Wieladingern zurückgekauft hatte. Daher wurden die Rechte, die zu diesem Amt gehörten, jetzt noch einmal genau umschrieben und als Eigentum des Stiftes bestätigt. Danach gehörten zum kleinen Meieramt die halben Dinghöfe zu Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried, also der halbe Anteil der in diesen Dinghöfen anfallenden Gerichtseinnahmen, Freveln und Bußen, sowie die Hälfte der Einnahmen aus den Fällen der hofhörigen Leute. Ferner gehörten dazu die halben Fälle von den Gotteshausleuten, die außerhalb dieser Dinghöfe rechts des Rheins starben. Die andere Hälfte dieser Dinghöfe, sowie die Dinghöfe zu Mettau, Sulz, Kaisten und Zuzgen in ihrem Ganzen gehörten zum Meieramt derer von Schönau. Damit waren nicht die Dinghöfe als solche mit ihren wirtschaftlichen Einnahmen gemeint, denn diese gehörten unbestritten dem Kloster, sondern nur die dem Meier aufgrund seines Amtes zustehenden Rechte in diesen Höfen, die sich vor allem auf den meieramtlichen Anteil an den Gerichtsbußen beliefen. In Schwörstadt und Öflingen dagegen sollten die Einnahmen aus den Todfällen den Herren von Schönau ganz gehören, außer von jenen Personen, die auf den sogenannten «Höfen» saßen, die im Ganzen dem Stift fallpflichtig waren. Welche Höfe damit gemeint waren, ist nicht genauer umschrieben, sie waren damals als bekannt vorausgesetzt. Bei anderer Gelegenheit wird von vier solchen Höfen gesprochen. Vielleicht haben wir in diesen Höfen einstige Kellerhöfe oder Bannschupposen zu sehen, die aber als solche in diesem Gebiet, wo die Grafschaft Wehr bzw. Herrschaft

Schwörstadt sich schon sehr früh ausgebildet hatte, nicht mehr in Erscheinung treten, soweit die Säckinger Urkunden zurückreichen. Dem Stift gehörten in ihrem Ganzen die Fälle von allen Kellerhöfen, den Huben und Fronmühlen. Der alte Streit, ob das Meieramt ein Mannlehen oder, wie es die Schönauer behaupteten, Erblehen sei, wurde nicht entschieden, sondern offen gelassen. Das Stift hielt immer noch am Grundsatz, der in alter Zeit gegolten hatte, fest, daß das Meieramt nur ein Mannlehen sei; in der Praxis galt es aber bereits als Erblehen. So wurde schon bei der Verleihung des Amtes an Petermann Zibol im Jahre 1407 zugestanden, daß auch weibliche Nachkommen erbberechtigt seien. Zwar mag sich die Erbberechtigung in diesem Falle nur auf das Meieramt als Pfandschaft bezogen haben, das in der Familie verbleiben mußte, solange es nicht eingelöst wurde. Doch ist das Amt auch nachher als Erbe in der Familie der Schönauer weitergeführt worden. Schließlich wurde im Vergleich noch festgelegt, daß Differenzen, die über das Meieramt zwischen dessen Träger und dem Stift entstehen sollten, immer durch das Gericht unter dem Hohen Bogen entschieden werden sollten. Die Vertreter der Schönauischen Familie erhoben zwar hiergegen ihre Einwände mit der Begründung, daß die Keller des Stifts, die ebenfalls als Schöffen im Gericht unter dem Hohen Bogen mitwirkten, nicht über sie urteilen könnten, da sie von ihnen als Meier belehnt seien. Trotzdem wurde das Zentralgericht des Säckinger Hofrechts als zuständige Instanz auch in diesen Fällen anerkannt und lediglich festgelegt, daß der Meier den Richter bestimmen soll, wenn das Stift gegen ihn als Kläger auftritt; hat jedoch der Meier gegen das Stift zu klagen, soll die Äbtissin den Richter benennen.

Dieser Vergleich blieb die Grundlage für die zukünftige Stellung der Schönauer als Großmeier des Stiftes. Allerdings traten mit der Zeit die eigentlichen Funktionen des Meiers in den Hintergrund. Auch hier setzte sich mit der Zeit das territoriale Prinzip durch, nämlich die Tendenz, die verschiedenen im Besitz mehrerer Gewalten befindlichen Rechte an einem Ort in einer Hand zu vereinigen. Im Stiftsgebiet wirkte sich diese Entwicklung dahingehend aus, daß etwa in dem entfernteren Dinghof Zell im Wiesental die Schönauer als Dorfherren alle Rechte, auch die dinghöfische Gerichtsbarkeit an sich zogen, nicht ohne mit dem Stift deswegen nochmals in heftige Auseinandersetzung zu geraten[437]. In den dem Stift näher liegenden und mit der stiftischen Verwaltung in ständiger Verbindung stehenden Dinghöfen zu Stein, Hornussen, Kaisten, Mettau, Sulz, Murg, Oberhof und Herrischried entwickelte sich aus dem Dinghofrecht die Dorfherrschaft des Stiftes, dem hier auch die niedere Gerichtshoheit zustand. Gelegentlich erscheint der Meier neben dem Stiftsbeamten noch bei diesen Gerichten oder läßt sich durch eine Amtsperson vertreten.

Eine andere, in alter Zeit wichtige Aufgabe des Meiers war spätestens im 15. Jahrhundert bereits in Wegfall gekommen. Es war die Pflicht, den Wein-

fuhren des Stiftes von Stetten und Schliengen oder den Käsefuhren aus Glarus das Schutzgeleit zu geben. Die Zinsanlieferungen aus Glarus hörten mit der Lostrennung dieses Landes Ende des 14. Jahrhunderts auf. Die Pflicht der einzelnen stiftischen Dinghöfe in der Umgebung, den Zinswein von Stetten und Schliengen nach Säckingen zu führen, die sogenannte Winmeni, ist schon im 15. Jahrhundert in eine Geldabgabe umgewandelt und die Weinfuhren führte das Stift im Lohnbetrieb durch. So war das Meieramt mit seinen Anteilen an den Bußen und Fällen und den zu ihm gehörenden Lehengütern zu einer reinen Einnahmequelle geworden, der keine wichtigen Leistungen mehr entsprachen. Der Großmeier übte zuletzt nur noch repräsentative Funktionen aus.

Als Caspar von Schönau das Meieramt innehatte, entstanden noch einmal Differenzen wegen der Teilung der Fälle. Sie wurden im Jahre 1508 durch ein Schiedsgericht ausgetragen, wobei der Offizial des Bischofs von Basel, Arnold zum Luft, und der berühmte Freiburger Rechtsgelehrte und Humanist Ulrich Zasius als Schiedsrichter fungierten[438]. Caspars Sohn Hans Jakob von Schönau, der 1537 mit dem Meieramt belehnt worden war, geriet ebenfalls wegen der Fälle und vor allem wegen seiner Übergriffe in die stiftischen Rechte zu Zell mit der Äbtissin Agathe Hegenzer von Wasserstelz in Streit. Ein zwischen beiden geschlossener Vergleich von 1565 regelte die Ansprüche auf die Fälle folgendermaßen: In allen Dinghöfen des Stiftes außer den nachbenannten, sollen die Fälle zwischen dem Stift und Meier halb und halb geteilt werden. In den Dinghöfen zu Stetten, Schliengen und Stein fallen sie jedoch der Äbtissin ganz zu, wogegen die zu Zell und Wegenstetten dem Meier allein gehören. Nur im Kellerhof, in der Fronmühle und in der Pleuelmühle zu Zell gehören die Fälle abwechselnd der Äbtissin und dem Meier[439]. Ferner nimmt die Äbtissin in dem Hof auf Egg und in zwei Höfen zu Schwörstadt die Fälle allein ein. In Zell hatte sich Hans Jakob auch mit seinen Untertanen verfeindet, weil er in die Freiheiten des Dinggerichts eingriff und alle Rechte an sich ziehen wollte. Die Äbtissin drohte ihm mit dem Entzug des Meieramtes. Im Jahre 1569 bereinigte ein schiedsgerichtliches Urteil die Differenzen[440].

Nach Hans Jakob folgten folgende Mitglieder der Schönauischen Familie als Großmeier des Stiftes: Hans Rudolf seit 1572, nach dessen Tod von 1618 ab sein Neffe Marx Jakob, der bei der Erbteilung der Schönauer im Jahre 1628 die Herrschaft Zell erhielt. Johann Dietrich ab 1651 und nach dessen Tod 1691 sein Sohn Johann Franz Ignaz Anton von Schönau. Dessen Nachfolger im Meieramt wurde sein Sohn Franz Ludwig Ignaz von Schönau-Zell. Mit diesem schloß die Äbtissin Maria Anna von Hornstein-Göffingen im Jahre 1765 einen neuen Vertrag über das Meieramt, der den veränderten Verhältnissen Rechnung trug. Als wichtigster Punkt wurde darin bestimmt, daß jeder Teil in der Ausübung der Gerichtsbarkeit in seinem Gebiet vom andern unabhängig sein soll. Dagegen sollen die von Schönau das Meieramt als Lehen jeweils bei

Handänderung vom Stift sich erneuern lassen und bei bestimmten Anlässen ihre Pflichten gegen die Fürstäbtissin erfüllen[441]. Es waren Repräsentationspflichten; der Großmeier hatte der Fürstäbtissin bei öffentlichem Auftreten wie bei Prozessionen usw. das feierliche Geleit zu geben, so besonders beim Fridolinsfest, wo der Herr von Schönau «die großmeierlichen Funktionen bei der abzuhaltenden feierlichen Prozession nach der bis anhero ununterbrochenen Observanz» zu verrichten hatte[442]. Der letzte Großmeier des Stifts war Franz Anton von Schönau-Wehr, der bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1806 das Amt bekleidete und im gleichen Jahr starb.

g) Das Hofrecht der Säckinger Dinghöfe

Vogt und Meier waren die weltlichen Repräsentanten und ausführenden Organe der klösterlichen Gerichtshoheit. Rechts- und Wirtschaftszentrum der klosterhörigen Gemeinde in einem bestimmten Gebiet war der Dinghof. Der Dinghof war wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Mittelpunkt der «Gebursame« oder Dinghofgemeinde, zu der alle Eigenleute des Klosters und jene, die Klostergut bewirtschafteten, gehörten. Im Dinghof lieferten sie ihre Zinsen ab und dort wurde ihnen auch Recht gesprochen. In den geschlossenen Dinghofbezirken des Stiftes, wo das ganze Dorf «hofhörig» war, war der Dinghof und sein «Hofrecht» der Ausgangspunkt der späteren Entwicklung zur Gemeinde. Schon die alten Bestimmungen des mittelalterlichen Säckinger Hofrechtes kennen manche Einrichtung, die sich zu gemeindlichen Institutionen entfalten konnten. Der «Keller» ist einerseits Beamter des Stifts als Einzüger und Ablieferer der Zinsen und Stabführer beim Gericht. Andererseits ist er dem Kloster gegenüber Vertreter der Dinghofgemeinde. Als solcher kommt ihm dem Kloster gegenüber eine gewisse selbständige Stellung zu, die schon darin ihren Ausdruck findet, daß er nicht von der Äbtissin ernannt wird, sondern von den Bauern, der «Hofgenossame» gewählt und als Gewählter von der Äbtissin vereidigt und in sein Amt eingesetzt wird.

Gerade im Säckinger Hofrecht ist die Grundherrschaft nicht die allein und selbstherrlich befehlende Gewalt; ihr steht die Bauernsame des Dinghofes mit gewissen Freiheiten in der Selbstverwaltung gegenüber. Der Keller wird nicht nur von ihr gewählt, sondern er kann auch jederzeit von den Hofhörigen ohne Zustimmung der Äbtissin oder des Meiers abgesetzt werden. Der Keller hält Gericht im Dinghof im Beisein der gesamten Hofhöri und diese selbst entscheidet darüber, ob etwa ein von der Grundherrschaft, also dem Kloster beanspruchter, aber bestrittener Zins zu Recht besteht oder nicht. Dem Spruch des Dinggerichts, der vom Keller auf Grund der Umfrage bei den anwesenden Hofhörigen gefällt wird, ist also auch die Grundherrschaft selbst unterworfen. Schlagrecht in den Fronhölzern, also den Wäldern des Klosters, die im Bereich

des Dinghofs liegen, haben nicht nur der Fronmüller und der Keller von Amts wegen, sondern jeder Bebauer einer Hube oder Schuppose nach Maßgabe ihres Besitzes. Aus diesem allgemeinen Mitnutzungsrecht der Gotteshausleute an den klösterlichen Wäldern, die gewissermaßen zum Dinghof gehörende Wälder sind, ist z.B. auch im Bereich des Säckinger Dinghofes das Allmendrecht der späteren Stadtbürger entstanden.

Auch das Güterrecht der Säckinger Dinghöfe weist auf eine bevorzugte Stellung der Bauernsame. Das Gut eines kinderlos sterbenden Ehepaares fällt nicht an das Kloster zurück sondern in zwei gleichen Teilen an die Verwandten von Mann und Frau. Ebensowenig hat das Kloster das Vorkaufsrecht, wenn einer seiner Bauern sein Gut verkauft; dies haben zuerst die übrigen Angehörigen des Dinghofverbandes. Die Güter können frei vererbt oder veräußert werden, ebenso ist ihre Teilung unter die Nachkommen gestattet und allgemein üblich, nur hat in diesem Falle einer unter den Teilhabern, meist der, auf den der ursprüngliche Hof überging, als «Träger» für alle Teilgüter die Zinsen von den geteilten Gütern einzuziehen und ist so dem Kloster haftbar für den Gesamtzins, den der einst ungeteilte Hof zu entrichten hatte. Die alten Gütereinheiten waren die Hube und die Schuppose. Die Schupposen waren kleinere Güter, während die Huben größere Hofgüter waren. Die Größe der Huben und Schupposen war jedoch nicht einheitlich, eine Hube konnte 30 bis zu 100 Morgen umfassen, die Größe der Schupposen schwankte zwischen 5 bis 15 Morgen[443]. Die Hubenverfassung blieb in der Säckinger Grundherrschaft noch lange erhalten, auch als die Huben zum größten Teil schon in mehrere Bauerngüter aufgeteilt waren. Die Zinsrodel des 15. Jahrhunderts waren noch nach Huben angelegt, die als Belastungseinheit für die Zinsberechnung dienten, nur zinsten damals nicht mehr nur einer, sondern schon mehrere Bauern in eine Hube. Aus den in den späteren Bereinen bis ins 18. Jahrhundert aufgezählten «Tragereien» kann man zum Teil noch die ursprüngliche Zahl der alten Höfe an einem Ort erkennen.

Der Kellerhof erscheint auch sonst als Zentrum des gemeindlichen Lebens der Hofgenossame. Im alten Säckinger Hofrecht wird ausdrücklich bestimmt, daß der Keller im Fronwald von Martini bis Weihnachten alle Tage ein Fuder Holz schlagen darf, damit die Bauernsame, wenn sie etwas zu beraten hat, das sie alle angeht, jederzeit ein Feuer, also eine warme Stube in des Kellers Haus zur Verfügung haben. Diese Eigenschaft des Kellerhofs als «Gemeindehaus» und die Bewirtungspflicht, die der Keller an bestimmten Tagen für Zinsablieferer oder beim Dinggericht hatte, führten dazu, daß später die Kellerhöfe meist auch die Tafernengerechtigkeit besitzen und an vielen Orten heute noch der einstige Kellerhof als altes Dorfgasthaus weiterlebt.

Jede Woche fand im Dinghof das gewöhnliche Gericht, das sogenannte Wochengericht statt, bei welchem vor allem Käufe und Verkäufe gefertigt und in den alltäglichen Angelegenheiten der Genossame, etwa strittige Grenzfragen,

Wässerungs- oder Wegrechte usw. geurteilt wurde. Die großen Gerichte fanden zweimal im Jahre statt, das sogenannte Herbst- und das Maiending. Ursprünglich hatte der Meier persönlich den Stab beim Gericht zu führen, doch schon seit dem Spätmittelalter erscheint der Keller in Vertretung des Meiers als Vorsitzender des Gerichtes. Er fertigt und urteilt «im Namen der Äbtissin»; das Urteil, was in Streitfällen «rechtens sei», wird durch Umfrage bei den dem Gericht anwohnenden Hofhörigen «gefunden» und durch den Keller verkündet. Zu Beginn des Gerichts wurde der Dingrodel verlesen, in welchem das für den Dinghof geltende Recht aufgezeichnet war, im übrigen wurde danach geurteilt, was «von alters her Brauch und Gewohnheit» war. Die Gerichte fanden, einem allgemeinen mittelalterlichen Rechtsgrundsatz entsprechend, unter freiem Himmel, «an offener Straße» statt und jeder zum Dinghof gehörende Bauer war zur Teilnahme am Gericht verpflichtet. Sie bildeten den «Umstand» des Gerichtes, der bei der Urteilsfindung mitwirkte und zu bezeugen hatte, was althergebrachtes Recht sei. Da hier der Aussage alter und erfahrener Männer das größte Gewicht zukam, bildete sich in späterer Zeit aus der Mitwirkung der gesamten Hofhörigen bei der Rechtsprechung die Urteilsfindung durch eine beschränkte Zahl von Personen aus, die schließlich als «geschworene Richter» das Amt der Schöffen bekleideten. Da diese mit dem Keller auch in sonstigen Gemeindeangelegenheiten führend mitwirkten, entwickelte sich bei der in der Neuzeit einsetzenden Ausbildung der Gemeinde im modernen Sinne aus dem Amt der Geschworenen der Gemeinderat.

Damit seien nur einige Elemente des alten Hofrechtes berührt, die schon in früher Zeit den Keim späterer gemeindlicher Einrichtungen enthalten.

Um ein anschauliches Bild vom Rechtsleben der Bauernschaft in den alten Säckinger Dinghofgemeinden zu gewinnen, mögen einige Bestimmungen aus den Säckinger Weistümern angeführt werden, mit ihrer bildreichen Sprache und plastischen Ausdrucksweise gehören sie zu den schönsten deutschen Weistümern, die wir besitzen und sind auch für die Geschichte des altdeutschen Rechtes allgemein von Bedeutung. Sie führen uns das Rechtsleben der Säckinger Höfe, wie es noch im Hochmittelalter bestand, mit seiner reichen Symbolik vor Augen. Im 14. und 15. Jahrhundert niedergeschrieben, gehen ihre Ordnungen noch in frühere Zeit zurück. Der allgemeinen Verständlichkeit halber müssen wir sie zwar in einer unserer Sprache angepaßten Fassung wiedergeben, doch auch darin können wir noch die bilderreiche Formulierung und Schönheit des alten sprachlichen Ausdrucks erkennen[444].

Über das Gericht in den Dinghöfen bestimmt der Rodel:

«Man soll wissen, wenn man in einem Hof Geding halten will, so soll ein Meier und der Gotteshausschaffner miteinander zu Rat kommen, wann sie Geding haben wollen. Dann sollen sie es einem Keller künden und der Keller soll den Bannwart heißen, es der Gebursame allen zu verkünden und zu gebieten 14 Tage zuvor, zu dem Geding zu kommen. Und welcher Bauer es ver-

säumte, daß er auf diesen Tag zu dem Geding nicht käme, der soll es büßen mit drei Schilling, es sei den, er bringe solche Sachen vor, die ihn billigerweise schirmen (= entschuldigen).

Und wenn der Tag kommt, da man Geding haben will, da soll der Meier am Abend zuvor selbdritt kommen mit seinen Hunden und mit seinem Federspiel, und begegne ihm ein ehrbarer Mann oder zwei, es sei ein Priester, ein Ritter oder wer es sein mag, die mag er mit sich nehmen. Sie sollen kommen in des Kellers Haus, und wenn der Meier in den Hof reitet, dann soll sein Schild so schön sein, daß er ihn umkehren soll, darum, ob der Keller kleine Kinder habe, daß sie darob nicht erschrecken. Und dann soll der Meier sein Pferd, seine Hunde und sein Federspiel auf den Amtshof senden, damit der Keller und das Gotteshaus daran keinen Schaden habe. Darnach soll der Keller dem Meier, seinem Gesinde und seinen Gästen, die er mitgebracht hat, die Nacht wohl bieten mit Essen und mit Trinken. Wäre aber, daß der Meier auf der Fahrt etwas gefangen hätte mit seinen Hunden oder mit seinem Federspiel, das soll dem Keller an seiner Mahlzeit zustatten kommen. Und in gleicher Weise soll der Meier des Morgens früh dem Keller und seinem Gesinde auch wohlbieten mit Essen und mit Trinken; und bedarf der Keller eines Hubers oder zweier oder eines Schupposers, die mag er auch zu sich laden und auch diesen soll der Meier es wohlbieten.

Es soll auch der Keller oder der Meier auf diesen Tag zu Gericht sitzen und darnach durch das ganze Jahr alle Montag; und was bei drei Schilling gebüßt wird, das ist alles des Meiers. Und wann es an einen Frevel gehet, dann soll der Kastvogt den Stab in die Hand nehmen und was dann durch den Stab gebüßt wird oder was an Bußen über drei Schilling anfällt, davon nimmt der Kastvogt den dritten Teil der Buße und der Meier die anderen zwei Teile. Wenn es aber gehet an den Leib, es sei mit Henken, Blenden oder wie es genannt sei, dies ist (Sache) eines Kastvogts allein und soll der Meier damit nichts zu schaffen haben.

Es soll auch der Meier von den säumigen Schuldnern des Gotteshauses Pfänder nehmen und die Pfänder soll ein Bannwart einziehen und in des Kellers Hof tragen. Dort soll man sie acht Tage liegen lassen und der Keller soll sie besorgen und behüten, als ob sie sein eigen wären. Sind es aber essende Pfand (= Vieh), so ist der Keller nicht gebunden, ihnen zu essen zu geben außer einer Burde Gertz (= Heu und Stroh) vorzuschütten und ein Legelen mit Wasser hinzustellen. Er soll auch ein Messer über des Stalles Türe haben, daß man, ob das Pfand sterbe, es schinde und die Haut verkaufe um den Zins, so man dem Gotteshaus schuldig.

Wäre aber, daß die Pfänder in acht Tagen nicht gelöst werden, so soll der Bannwart sie dem Gotteshaus in das Kloster zu Säckingen überantworten und dann mögen des Gotteshauses Amtleute diese Pfänder versetzten oder verkaufen, bis das Gotteshaus um seinen Zins bezahlt ist.»

Von der Wahl und Einsetzung eines Kellers:

«Wann das ist, daß ein Keller oder ein Bannwart abgeht, so soll die Gebursame einen anderen erwählen. Und wen sie zu einem Keller wählen, der soll kommen zu einem Meier und soll ihm bringen ein halb Viertel Wein vom besten, den er zu kaufen findet, und dann soll der Meier den Keller nehmen bei dem rechten Schoß am Kleid und soll ihn führen vor meine Frau, die Äbtissin zu Säckingen und soll zu ihr sprechen: Diesen sollt ihr hinfür als euren Keller grüßen. Und es soll der Keller meiner Frau, der Äbtissin, in jeder Hand bringen ein halb Viertel Wein vom besten.

Wäre auch, daß ein Keller dem Gotteshaus oder der Hofhöri unnütz würde, von welchen Sachen das auch käme, dann soll die Hofhöri und das Gotteshaus einen anderen Keller wählen und dem soll der Meier das Amt leihen mit allen Rechten, wie vorgeschrieben steht.»

Von den Fronwäldern und wer darin schlagen darf:

«Ein Bannwart soll auch alle Tage einmal in das Fronholz gehen und soll es behüten, wie es dem Gotteshaus und der Gebursame zum Nutzen sei. Es soll auch der Keller alle Samstage in das Fronholz gehen und soll da schauen, ob der Bannwart wohl gehütet habe. Und wäre, daß der Bannwart nicht wohl gehütet hätte, oder daß er ohne das dem Gotteshaus oder der Gebursame ungefüg oder unnütz würde, dann sollen sie es dem Meier klagen und sollen einen anderen Bannwart nehmen. Es soll auch ein Fronmüller in dem Fronholz schlagen, was er zum Bau der Fronmühle bedarf. Ein Huber (= Bauer) soll in dem Fronholz schlagen dürfen zu einer «Uffheby» (= Aufrichtung des Dachstuhls) und ein Schupposer soll schlagen dürfen fünf große Hölzer.

Auch soll der Keller von Sankt Martin bis zu Weihnachten alle Tag ein Fuder Holz hauen, damit die Gebursame, wenn sie etwas schaffen wollten in Dingen, die sie gemeinlich angehen, allezeit ein Feuer in des Kellers Haus finde. Und wenn des Kellers Weib im Kindbett liegt, so soll er auch alle Tag ein Fuder Holz hauen dürfen, so er dessen bedarf.»

Kellerhöfe, Bannschupposen und Fronmühlen:

«Es ist auch von alters her herkommen, daß kein Kellerhof, keine Bannschuppose, kein Meierhof und keine Fronmühle erblich sind. Es soll auch der Kellerhof und die Bannschuppose ungeteilt bleiben, daß man sie allzeit beisammen finde, ungeteilt und gesondert von den anderen Gütern. Von der Fronmühle soll man wissen, daß die Huber und die Hofhöri allda mahlen sollen und nirgends anderswo. Wäre aber, daß die Hofhöri einen Schaden erlitte durch den Fronmüller, so mag man ihn von der Mühle verstoßen im vierten Jahr (nach erfolgloser Mahnung) durch das Gericht.»

Wie man den Wein von Schliengen und Stetten und den Käse von Glarus nach Säckingen führen soll:

«Das Gotteshaus zu Säckingen hat auch das Recht in seinen Höfen, daß man meiner Frauen ihren Wein von Schliengen und Stetten herauf führen soll,

und ihren Käse von Glarus von Zürich her reichen soll, wie es denn jeglichem Hof besonders geordnet und vorgeschrieben ist, welche Höfe die großen Käse und welche die kleinen Käse von Zürich herführen sollen und welche Höfe den Wein heraufführen sollen, und wieviel Wagen jeder Hof dazu abfertigen soll. Und wenn meine Frauen den Wein heraufführen lassen wollen, so sollen sie den Keller heißen, daß er es 14 Tage vorher gebiete, auf daß sich die Leute mit ihren Wagen und anderen Dingen dazu vorbereiten und man soll denen von Mettau geben ein Bier (Hohlmaß) Haber für Unschlit und denen von Sulz auch ein Bier Haber für Unschlit zu den Wägen.

Und wenn sie von Hause wegfahren wollen, dann soll der Meier auf seinem großen Roß bis an den Bach zu Mettau reiten und allda den Kastvogt vertrösten, daß er Leute und Gut wieder heimbringen wolle, und ebenso soll er zu denen von Sulz an den Bach reiten und allda den Kastvogt vertrösten. Und so sollen sie Allweg fahren das eine Jahr nach Schliengen und das ander Jahr nach Stetten (abwechselnd die von Mettau und die von Sulz). Und des soll der Meier mit seinem großen Roß mitreiten, daß er, wenn einer der Wagen zurückbleibe, er sein Roß dafür einsetze, damit der Wein befördert werde. Der Kastvogt soll die Wagen von Schliengen geleiten bis zur «Etlen-Furt», und von da ab soll sie der Meier geleiten bis heim. Und es soll jeder Wagen sieben Saum Klostermaß führen und vor jedem Wagen sollen acht Rinder gehen und mit jedem Wagen drei Knechte, einer vor den Rindern, der luge, wo der Weg gut sei, und ein Knecht bei den Rindern, und einer bei dem Wagen, daß er nicht umfalle, und soll ihnen das Gotteshaus Zehrung geben auf der Fahrt hinauf und hinab, und es soll jeder Wagen nach Schliengen ein Viertel weißen Wein bekommen, und jeder Wagen nach Stetten ein Viertel roten Weines, den Wein sollen sie trinken darum, daß meinen Frauen der Wein unvermischt und sauber heimgebracht werde. Wäre es auch, daß einer der Wagen leer wieder zurückfahren müßte, weil man nichts zu laden hätte, der soll mit den geladenen Wagen wieder herauffahren, darum, daß er, so einem der geladenen Wagen ein Schaden zufalle, diesem zustatten komme. Und wenn der geladene Wagen sein Rad abzieht, es zu salben, so soll auch der leere Wagen sein Rad abziehen und salben».

Über die Bebauung der Güter bestimmt das Weistum, daß jeder Bauer verpflichtet ist, sein Gut instand zu halten und zu bebauen, und selbst auf dem Gut zu hausen. Unterläßt er dies, so soll die Äbtissin ihn durch Urteil des Dinggerichts zu welchem das Gut gehört, zur Behausung zwingen. Ohne Bewilligung des Gotteshauses dürfen Hofgüter nicht versetzt oder verpfändet werden.

Wenn jemand sein Gut, das er vom Kloster hat, verkaufen will, dann hat er es zuerst seinen Erben anzubieten. Schlagen diese den Kauf aus, dann muß es den anderen dinghofhörigen Leuten angeboten werden. Wenn es von diesen niemand kauft, dann soll es dem Kloster angeboten werden und wenn dieses

auf einen Kauf nicht eingeht, dann kann das Gut einem anderen Eigenmann des Klosters, gleich wo er wohne, angeboten werden.

Die Ablieferung der Zinsen hat an den für jeden Dinghof und für jede Zinsfrucht bestimmten Tagen zu erfolgen. Bei der Ablieferung werden die Zinsfrüchte geschätzt, ob nicht schlechte Frucht abgeliefert wird. Aber nicht die Amtleute des Klosters schätzen die Frucht, sondern der Keller des Dinghofes, der an diesem Tage neben den Amtleuten zu sitzen hat. Wenn dann die Amtleute meinen, daß die Frucht schlecht sei und nicht angenommen werden soll, dann soll der Keller die Huber und seine nächsten Nachbarn heißen, die Frucht zu beschauen, und wenn diese unter Eid aussagen, daß man die Frucht nehmen soll, weil alle so in diesem Jahr ausgefallen sei, dann muß das Kloster die Frucht nehmen. Bei der Ablieferung der Zinsschafe am Georgstag und der Schweine am Andreastag, die von den Zinsern persönlich nach Säckingen gebracht werden müssen, haben die Keller aller Dinghöfe in Säckingen anwesend zu sein und die abgelieferten Tiere zu schätzen. Die Entscheidung, ob ein Zins in der gelieferten Qualität angenommen werden muß, trifft also nicht der Schaffner des Klosters, sondern die Keller als Vertreter der Zinsbauern. Ausdrücklich betont auch die Hofordnung, daß bei Mißernten, oder wenn der Zins infolge Wassernot, Kriegsläufen oder anderen Katastrophen nicht geliefert werden kann, der Schaden nicht von den Zinsleuten, sondern vom Kloster zu tragen ist.

Die hier angeführten Bestimmungen des Säckinger Weistums gewähren uns noch den Einblick in die Rechtsverhältnisse der Säckinger Höfe, wie sie im hohen Mittelalter bestanden. Hier begegnet uns noch die Blütezeit des Rittertums, wo der Meier mit Hunden und Federspiel zum Dinggericht reitet und vor dem Glanz seines blanken Schildes die Kinder erschrecken konnten. Diese mit vielen symbolhaften Handlungen bereicherten Formen, in denen sich das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Grundherrschaft und Bauernsame kundtat und äußerte, mögen etwa bis zum 14. Jahrhundert in diesen plastischen Ausdrucksformen, die dem einfachen Mann das abstrakte Recht anschaulich zu Gemüte führten und ihm einprägten, in Übung gewesen sein. Dann setzte eine Entwicklung ein, die mit der Zeit zu nüchterneren Formen des Wirtschafts- und Rechtsverkehrs führte, wobei aber in den Institutionen des Säckinger Hofrechtes, so etwa bei den Dinggerichten, bei Verleihungen und auch bei gewöhnlichen Vertragsabschlüssen und Fertigung von Käufen immer noch sehr altertümliche Rechtsformen und symbolhaftes Brauchtum lange erhalten blieb.

Mit diesem Einblick in das alte Recht der Säckinger Dinghöfe, der keine Vollständigkeit beanspruchen kann, sondern uns nur die wesentlichsten Elemente der Hofrechtsverfassung aufzeigte, möge die Betrachtung der Verfassung des Klosters Säckingen und seiner Grundherrschaft ihren Abschluß finden. Zum Abschluß des Kapitels über das Stift Säckingen verfolgen wir nun

noch seine Geschichte in ihren äußeren Schicksalen von dem Zeitpunkt ab, wo wir dessen Entwicklung verlassen haben, als zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Äbtissinnen in den Fürstenstand erhoben wurden.